

## § 8 Die Pflichtverletzung

**Weiterführende Literatur:** Canaris, JZ 01, 499; Medicus, JuS 03,521; Palandt/Heinrichs, zu § 280; Rabe, Pflichtverletzung als Grundtatbestand der Leistungsstörungen, ZIP1996, 1652; Schmidt-Ränsch, Schuldrecht; Schulze/Ebers, JuS 04, 265.

### 1. Einführung

Eine der zentralen Neuerungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 01.01.2002 war die gesetzliche Verankerung des Begriffes und des Systems der „Pflichtverletzung“. Der deutsche Gesetzgeber baut damit auf die internationale Entwicklung -vorgezeichnet durch die „Principles of European Contract Law“ und die UNIDROIT „Principles for International Commercial Contracts“- auf und macht § 280 zur zentralen Schaltstelle des Leistungsstörungenrechtes. Für einen Schadensersatzanspruch nach §§ 280 ff. (und das Rücktrittsrecht des Gläubigers nach §§ 323 ff.) ist die Pflichtverletzung das Kernelement schlechthin.

Der Begriff der Pflichtverletzung ist dabei weit zu verstehen. Erfasst wird jedes objektiv nicht dem Pflichtenkreis des jeweiligen Schuldverhältnisses entsprechende Fehlverhalten des Schuldners.

### 2. Die Systematische Bedeutung des § 280 Abs. 1

Bereits im Regierungsentwurf des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes (BT-Drucks. 14/6040 S. 135) wird § 280 Abs. 1 (von § 311 a Abs. 2 als Sonderregel für die anfängliche Unmöglichkeit einmal abgesehen) als „einzige Anspruchsgrundlage“ für Schadensersatz aufgrund eines Vertrages oder eines anderen Schuldverhältnisses bezeichnet. § 280 Abs. 1 ist

- zum einen eigenständige Anspruchsgrundlage für eine ganze Reihe von Fallgruppen einer Pflichtverletzung und
- zum anderen Dreh- und Angelpunkt fast aller Schadensersatzansprüche des Leistungsstörungenrechtes (weiterführend: Meub, SchrAT, §§ 9 ff.).

#### 2.1 Abs. 1 als Anspruchsgrundlage für Leistungsstörungen

Damit der Begriff der Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1 als einheitlicher Haftungstatbestand für Schadensersatzansprüche alle Erscheinungsformen von Leistungsstörungen abdecken kann, müssen noch zusätzliche Normen hinzutreten, die den Anspruch ergänzen. Diese treten bausteinkastenähnlich mit weiteren Voraussetzungen und gegebenenfalls mit weitergehenden Rechtsfolgen zu der allgemeinen Haftungsanordnung des § 280 Abs. 1 hinzu. Systematisch folgerichtig werden dementsprechend ab § 281 die einzelnen Leistungsstörungen-

Meub, SchrAT/280.doc

arten „... nebeneinander gestellt, ja geradezu wie die Perlen an einer Schnur nacheinander aufgereiht“ (Lorenz JZ 01, 742). Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Schadensersatzansprüche wegen

- Nicht- oder Schlechtleistung, § 280 Abs. 1 i.V.m. §§ 280 Abs. 3, 281,
- Verletzung einer nicht leistungsbezogenen Pflicht, § 280 Abs.1 i.V.m. §§ 280 Abs. 3, 282, 241 Abs. 2,
- Nachträglicher Unmöglichkeit, § 280 Abs. 1 i.V.m. §§ 280 Abs. 3, 283 (bei anfänglicher Unmöglichkeit greift der Sondertatbestand des § 311a),
- Schuldnerverzug, § 280 Abs. 1 i.V.m. §§ 280 Abs. 2, 286.

Da diese Arten der Leistungsstörung regelmäßig auch noch andere Rechtsfolgen auslösen als Schadensersatz und um dem Umfang dieses Kapitels nicht zu sprengen, bleibt deren Besprechung den folgenden Kapiteln vorbehalten. Dementsprechend beschränken sich die weiteren Ausführungen auf die Bedeutung und Wirkungsweise des § 280 Abs. 1 als eigenständiger Grundtatbestand.

## 2.2 Abs. 1 als eigenständiger Haftungstatbestand

Sonstige Verletzungen von Leistungspflichten werden direkt von der Regelung des § 280 Abs. 1 erfasst. Hierbei handelt es sich vor allem um die Schlechtleistung bei **Verträgen, für die kein gesetzliches Mängelhaftungsrecht besteht**. Dies sind insbesondere Verträge mit Beratungsleistungen (z.B. Anwaltsvertrag, Arztvertrag, Steuerberatervertrag oder Anlageberatung) und die Prospekthaftung. Beim **Kauf- und Werkvertrag** ist Abs. 1 anwendbar, soweit es sich um Mängelhaftungsansprüche vor Gefahrübergang handelt (danach greifen die Sonderregelungen der §§ 437 Nr. 3 bzw. 634 Nr. 4). Beim **Miet- und Reisevertrag** gilt Abs. 1, soweit es sich nicht um in §§ 536a und 651f geregelten Schadensersatzansprüche für Mängel handelt.

Schadensersatz wegen der **Verletzung vor- oder nachvertraglicher Pflichten** ist aus § 280 Abs. 1 (i.V.m 311 Abs. 2, 3, 241 Abs. 2 oder § 242) geltend zu machen. Auch wegen der **Verletzung leistungsbezogener Nebenpflichten** (z.B. Aufklärungs-, Beratungs- oder Verpackungspflichten) und der **Verletzung von Rücksichtnahmepflichten** (z.B. Treue- und Schutzpflichten) kann grundsätzlich Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 verlangt werden.

## 3. Voraussetzungen

Nach § 280 Abs. 1 kann der Gläubiger Ersatz des Schadens verlangen, den der Schuldner durch eine von ihm zu vertretende Pflichtverletzung verursacht hat. Daraus ergeben sich folgende Voraussetzungen des Anspruchs:

- (1) Schuldverhältnis;

- (2) Pflichtverletzung;
- (3) Schaden;
- (4) Kausalität;
- ( ) Vertreten müssen (Exkulpationsmöglichkeit des Schuldners)

In die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen des § 280 Abs. 1 soll folgender Fall einführen:

### **Fall: Die unberechtigte Eigenbedarfskündigung**

Marion Müller (M) wohnt schon seit Jahren in ihrer Mietwohnung im ersten Stock des Hauses von Volker Vogelsang (V), der mit seiner Familie im Erdgeschoss des gleichen Hauses lebt. Eines Tages erhält M einen Brief, mit dem V das Mietverhältnis ordentlich wegen Eigenbedarfs kündigt. Zur Begründung führt er aus, er wolle die Wohnung seinem Sohn und dessen Freundin zur Verfügung stellen.

Trotz intensiver Suche findet M nur unter Vermittlung eines Maklers eine teurere Wohnung; die Umzugskosten belaufen sich auf 2.000 € Wenige Wochen nach dem Umzug stellt M fest, dass nicht der Sohn, sondern ein Freund des V in ihre alte Wohnung eingezogen ist. Nachforschungen ergeben, dass der Sohn sich von seiner Freundin getrennt hat, vor einem halben Jahr ein Studium in einer entfernten Stadt aufgenommen hat und die Eltern nur gelegentlich besucht.

Frau M überlegt, was sie gegen die unberechtigte Kündigung unternehmen kann. Welche Ansprüche hat M?

### **Lösung:**

Mangels einschlägiger Anspruchsgrundlage im Mietrecht könnte M gegen V Schadensersatzansprüche aus § 280 Abs. 1 geltend machen. Dazu müssten dessen Voraussetzungen vorliegen.

zu (1) Voraussetzung wäre zunächst, dass M Ansprüche aus einem **Schuldverhältnis** geltend macht. Der Begriff des Schuldverhältnisses in § 280 ist bewusst weit zu fassen. Darunter fallen sowohl vollkommen zweiseitige wie auch unvollkommen zweiseitige, entgeltliche wie unentgeltliche vertragliche Schuldverhältnisse. Auch vor- und nachvertragliche Schuldverhältnisse sind einbezogen.

Im vorliegenden Fall werden zweifelsfrei Ansprüche aus einem -wenn- gleich bereits beendeten- vollkommen zweiseitigen Schuldverhältnis geltend gemacht.

Der Begriff des Schuldverhältnisses umfasst auch eine Reihe gesetzlicher Schuldverhältnisse und Sonderverbindungen (weiterführend: Palandt/Heinrichs, zu § 280 RdNr. 8 ff.)

zu (2) Der Begriff der „**Pflichtverletzung**“ ist nicht als Vorwurf aufzufassen; er ist vielmehr zu verstehen als ein objektives Zurückbleiben hinter den Pflichten aus dem jeweiligen Schuldverhältnis. Bei allen auf einen Leistungserfolg ausgerichteten Pflichten ist bereits das Ausbleiben des Leistungserfolges eine Pflichtverletzung (Medicus JuS 03, 521). Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn der Schuldner nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß leistet.

Dabei ist unerheblich, ob es sich um die Verletzung einer Haupt- oder einer Nebenleistungs- oder einer Verhaltenspflicht aus dem Schuldverhältnis handelt.

Soweit lediglich ein Verhalten (ein „sich Bemühen“) geschuldet wird, ergibt sich das für den Schuldner maßgebliche Pflichtenprogramm aus den Vorschriften des jeweiligen Schuldverhältnisses. So ist z.B. im Arbeitsrecht nicht jede Schlechtleistung eines Arbeitnehmers eine Pflichtverletzung, hingegen ist der Verstoß gegen die tarifvertragliche Friedenspflicht eine Verhaltenspflichtverletzung (BAG 6, 341).

Auf unseren Fall angewandt bedeutet dies: Es ist zwar dem Sachverhalt nicht eindeutig zu entnehmen, ob bei Ausspruch der Eigenbedarfskündigung bereits feststand, dass der Sohn des V nicht einziehen würde. Jedenfalls war für V während der Kündigungsfrist klar, dass kein Eigenbedarf mehr vorlag. Indem er diesen veränderten Umstand M nicht mitteilte, verletzt er eine Verhaltenspflicht aus dem noch bestehenden Mietverhältnis und begeht damit eine Pflichtverletzung.

zu (3) Der M entstandene **Schaden** ergibt sich aus den höheren Mietkosten, den Maklergebühren und den Umzugskosten. Denn ohne die Kündigung wären diese Kosten nicht angefallen (Differenztheorie).

zu (4) Vierte Voraussetzung ist die **Kausalität** zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden. Im vorliegenden Fall ist sie offensichtlich: Hätte V nicht eine unberechtigte Eigenbedarfskündigung ausgesprochen, wäre M nicht umgezogen.

zu (5) Letztlich wäre noch das **Vertretenmüssen** zu prüfen.

Nach § 280 Abs. 1 S. 2 besteht kein Schadensersatzanspruch, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Aus dieser Formulierung folgt, dass der Schuldner für das Nichtvertretenmüssen die Darlegungs- und Beweislast trägt.

Diese Beweislastverteilung zu Lasten des Schuldners ist gerechtfertigt! Da feststeht, dass der Schuldner objektiv Pflichten aus seinem Schuldverhältnis verletzt hat, besteht berechtigter Anlass, zunächst einmal zu vermuten, dass er auch schuldhaft gehandelt hat. Dementsprechend ist es angemessen, von dem Schuldner zu verlangen, sich zu entlasten. Der Schuldner kann den Entlastungsbeweis durch den Nachweis führen, dass er den Grad an Sorgfalt beachtet hat, für den er nach dem Pflichten-

programm des jeweiligen Schuldverhältnisses einzustehen hat. Gelingt ihm die Exkulpation, ist der Anspruch nicht begründet und er muss nicht leisten. Gelingt sie ihm nicht, kann der Gläubiger Schadensersatz verlangen.

Die Verschuldensvermutung mit Exkulpationsmöglichkeit gilt nicht für Pflichtverletzungen eines Arbeitnehmers im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses; dort greift der Sondertatbestand des § 619a, wonach der Arbeitgeber das Verschulden zu beweisen hat.

Im vorliegenden Fall kann V sich nicht exkulpieren. Damit ist der Schadensersatzanspruch der M begründet.

#### **4. Rechtsfolgen**

Der originäre Erfüllungsanspruch aus dem Schuldverhältnis bleibt bestehen! Mit anderen Worten: Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 kann nicht anstelle der Leistung, sondern prinzipiell **nur neben der Leistung** verlangt werden.

Der Schuldner muss den durch die Pflichtverletzung verursachten Schaden an anderen Rechten oder Rechtsgütern des Gläubigers ersetzen. Der Schadensersatzanspruch erstreckt sich auf alle unmittelbaren und mittelbaren Nachteile des schädigenden Verhaltens, einschließlich evtl. anfallender Prozesskosten. Ausgenommen sind Folgeschäden, die außerhalb des Schutzzwecks der verletzten Schuldverhältnisse liegen. Der Schadensersatzanspruch umfasst der Höhe nach das Erfüllungsinteresse, Folgekosten und entgangener Gewinn sind erstattungsfähig; ggfs. ist ein Mitverschulden durch den Gläubiger über § 254 (vgl. hierzu Meub, SchrAT/§ 7/Zif. 6) mit zu berücksichtigen.

Bezogen auf unseren Fall bedeutet dies: Der Schadensersatzanspruch der M umfasst alle mittelbaren und unmittelbaren Nachteile des schädigenden Verhaltens des V. M kann also wegen des vorgetäuschten Eigenbedarfs die erhöhte Differenzmiete, die Umzugskosten und die Maklerprovision verlangen (BGH NJW 05, 2395).